

SATZUNG

für den

Betriebssportverein ThyssenKrupp Stahl fit & aktiv e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

01. Der Verein führt den Namen „Betriebssportverein ThyssenKrupp Stahl fit & aktiv e.V.“ (Abgekürzt: BSV ThyssenKrupp Stahl fit & aktiv). Er hat seinen Sitz in Duisburg.
02. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport – Kreisverband.
03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in dem er den Betriebssport als Breiten – und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage fördert.
04. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
02. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.
03. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod. Der Austritt muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ende des Jahres erklärt werden. Er wird dann zum 31. Dezember des gleichen Jahres gültig. Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen des jeweiligen Spartenbeitrages um mindestens 24 € besteht bis zum 31. Januar ein Sonderkündigungsrecht. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen; die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

01. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden am **1. Januar** und am **1. Juli** jeden Jahres je zur Hälfte fällig und müssen im Voraus entrichtet werden. Der Vorstand kann Beitragserhöhungen des Kreisverbandes nach § 1 Absatz 2 durch Vorstandsbeschluss in den Jahren beschließen, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind in der Beitrags – und Finanzordnung ersichtlich.

02. Die Beiträge und Aufnahmegebühren können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb erforderlich sind.
03. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste, die jährlich zu korrigieren ist.

§ 4 Vereinsorgane

01. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und geleitet.
02. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dieses beschließt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Viertel des jeweiligen Jahres statt.
03. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten gemäß Tagesordnung behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. den Geschäftsbericht
 - b. den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Festsetzung der Beiträge nach § 3 Absatz 1 und 2
 - g. die Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - h. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung nach § 12 .
04. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
05. Ist der Vorsitzende des Vorstandes verhindert, führt der stellv. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

§ 6 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus :
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart

02. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

03. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

04. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in einer Weise im Innenverhältnis beschränkt, dass sie jeweils bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500,00 verpflichtet sind, die Zustimmung des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.

05. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Er hat beratende Funktion.

§ 8 Vorstandssitzungen

01. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

02. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

03. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

01. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

02. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstatten den Kassenprüfbericht in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10
Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins
oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

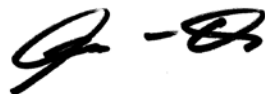
01. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
02. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
03. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten erst nach Einwilligung des Finanzamtes zugeleitet werden.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12
Inkrafttreten

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 5. Februar 2004 beschlossen und bei Mitgliederversammlungen (zuletzt am 20. März 2019) geändert.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender